

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Formation eines vierten Füsilierbataillons im
Kanton Graubünden.

(Vom 12. März 1875.)

Titel

Nach der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 hat der Kanton Graubünden zum Bundesheer zu stellen im Auszug:

3 Bataillone Infanterie	à 774	2322
1 Schützenkompagnie	à	185
1 Gebirgsbatterie	à	170
		2677

Rechnet man für diese Truppenkörper 20% Ueberzählige mit 535 Mann und für die nach den Art. 27 - 30 zu stellenden eidg. Truppenkörper weitere 150 Mann, so stellt sich der Totalbedarf an Mannschaft für Graubünden auf 3362 Mann.

Nach einer Mittheilung der Regierung von Graubünden vom 18. Dezember 1874 beträgt die gesammte Mannschaftszahl in den den Auszug bildenden zwölf ersten Jahrgängen 4453, und es ergeben sich somit 1091 Ueberzählige.

Es liegt nun im ausgesprochenen Wunsche des Großen Rathes des Kantons Graubünden und, wie der Regierungsrath bemerkt, gewiß auch im Wunsche des bündnerischen Volkes, daß diese überzählige Mannschaft nicht auf die Spezialwaffen vertheilt, sondern zusammen zur Bildung eines vierten Bataillons verwendet werde. Der Regierungsrath stellt denn auch im Auftrage des Großen Rathes das dringende Gesuch, es wolle darauf Bedacht genommen werden, daß dem Kanton Graubünden die Formation eines vierten Infanterie-Bataillons gewährt werde.

Da nach Art. 36 der Militärorganisation die von den Kantonen zu stellenden taktischen Einheiten nach Maßgabe der militärisch diensttauglichen Bevölkerung eines Kantons durch Bundesbeschluß abgeändert werden können, so nehmen wir durchaus keinen Anstand, Ihnen obiges Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen, und wir erlauben uns, diesfalls noch auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Bei der Bildung eines vierten Bataillons im Kanton Graubünden wird die Armee-Eintheilung zweckmäßiger formirt werden können, als dies gegenwärtig der Fall ist. Aus sprachlichen Gründen wird beabsichtigt, aus drei Bataillonen des Kantons Tessin ein Regiment zu bilden und das vierte Bataillon überzählig zu lassen. Letzteres dürfte sich schon mit Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse rechtfertigen, da es überhaupt fraglich ist, ob dieser Kanton im Stande sein werde, bei der ziemlich starken Auswanderung jederzeit seine vier Bataillone zu stellen. Territorial wird das Bündner-Oberland besser mit Oberwallis zu einem Regiment vereinigt werden können.

Wir beantragen Ihnen deßhalb, dem vom Großen Rathe des Kantons Graubünden gestellten Gesuche zu entsprechen, und empfehlen Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme.

Bern, den 12. März 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Formation eines vierten Füsilibataillons im Kanton
Graubünden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung der Artikel 23 und 36 der Militärorganisation
vom 13. Wintermonat 1874;

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom
12. März 1875,

beschließt:

1. Der Kanton Graubünden hat außer den drei im Artikel 32
des Gesezes vom 13. Wintermonat 1874 genannten Infanteriebatail-
lonen noch je ein viertes Bataillon Infanterie in Auszug und Land-
wehr zu stellen.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist
mit der weitem Vollziehung desselben beauftragt.



Bericht und Antrag

der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend
die staatlich-kirchlichen Konflikte im Bisthum Basel.

(Vom 13. März 1875.)

Tit.!

Wie in dem Mehrheitsbericht der Kommission des h. Nationalrathes näher dargethan ist, konzentriert sich der Rekurs, den Herr J. Amiet als Bevollmächtigter der „Versammlung von Delegirten aus der katholischen Bevölkerung der Diözese Basel“ mit Denkschrift vom 12. Mai 1874 an die h. Bundesversammlung eingereicht hat, sowie derjenige des hochw. Herrn Bischofs Eugenius Lachat vom 2. October 1874, — gegen den Beschluß der Diözesankonferenz des Bisthums Basel vom 29. Januar 1873, der von der Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basel-Landschaft, gefaßt wurde und in seiner Hauptbestimmung wörtlich also lautet:

„Die dem h. Bischof Eugenius Lachat unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besizergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel wird zurückgezogen und damit die Amts-erledigung ausgesprochen.“

Ein Rekurs hiegegen beim h. Bundesrath wurde durch Beschluß desselben vom 13. Januar 1874 abgewiesen, weil, nach Anschauung des h. Bundesrathes, die Absezung des Bischofs von Solothurn keiner Bestimmung der Bundesverfassung oder der einzelnen in Frage fallenden Kantonsverfassungen widerspreche.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Formation eines vierten Füsilirbataillons im Kanton Graubünden. (Vom 12. März 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1875
Date	
Data	
Seite	485-488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 556

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.